

ist, hat in den bisher dem Obersten Gericht zur Kenntnis gelangten Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

in der Anleitungstätigkeit ist jedoch auch diesem Komplex vorausschauend Aufmerksamkeit zu widmen. Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts hat den Auftrag, mit anderen beteiligten Organen entsprechende Konsultationen zu führen.

14. Richtig haben die Gerichte in Entscheidungen zur betrieblichen Neuheit eines Vorschlages (§ 18 Ziff. 3 NVO) erkannt, daß der Betrieb die Behauptung exakt beweisen muß, er habe den vom Werkträgigen einge-reichten Vorschlag bzw. die im Vorschlag enthaltene Lösung schon vor der Einreichung benutzt bzw. zur Nutzung vorgesehen. Regelmäßig ist zutreffend gefordert worden, daß hierzu schriftliche Unterlagen bzw. schriftlich formulierte Entscheidungen aus der zurückliegenden Zeit vorgelegt werden, obwohl ein Beweis durch Zeugen nicht ausgeschlossen ist.

#### Neuerervorschlag und Arbeitsaufgabe

In der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle war Ursache für die zu den Gerichten gelangten Vergütungsstreitigkeiten die Meinungsverschiedenheit darüber, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ zu den dem Werkträgigen übertragenen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben gehört.

Die Gerichte haben zutreffend erkannt, daß es darauf ankommt, die konkrete Lösung des Neuerervorschlages und ebenso die aus der ständig und überwiegend vom Werkträgigen auszuübenden Arbeitsaufgabe herzu-leitenden Anforderungen festzustellen und durch einen Vergleich darüber zu befinden, ob die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Werkträgigen hinausgeht. Sie haben in der Regel richtig erkannt, daß allein aus der Berufsbezeichnung oder der Nennung einer bestimmten Tätigkeitsbezeichnung im Arbeitsvertrag noch keine Entscheidung zu treffen ist.

In sehr guter Weise hat das Kreisgericht Bernburg im Urteil vom 18. September 1972 — KA 13/72 — (NJ 1973 S. 185) herausgearbeitet, daß von Werkträgigen vorge-schlagene Lösungswege zur Erhöhung der Lebensdauer bestimmter Maschinenteile und damit für eine bessere Ausnutzung von Maschinen und Anlagen durchaus als Neuerervorschlag anzusehen sind, auch wenn die Werk-tägigen im Rahmen ihrer Arbeitsaufgabe Anlagen zu warten und zu pflegen haben.

#### Zur Fälligkeit des Vergütungsanspruchs und zum Zinsanspruch für Vergütungen

16. Die Gerichte haben verschiedentlich über den Ver-gütungsanspruch befunden, ohne umfassend zu prüfen, ob der Anspruch in der geforderten Höhe bereits fällig war.

Anspruch auf die gesamte Vergütung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Benutzung hat der Werkträgige nur dann, wenn die Vergütung den Betrag von 500 M nicht übersteigt. Übersteigt der Vergütungsanspruch diesen Betrag, so besteht zunächst Anspruch auf eine Vorvergütung in Höhe von einem Zehntel der zu erwartenden Vergütung, jedoch mindestens in Höhe von 500 M. Der Rest der Vergütung ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres, bei kürzerer Benutzungsdauer innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen (vgl. §§ 4, 8 Abs. 1 der 1. DB zur NVO).

17. Die Prüfung und Feststellung der Zahlungsfristen bzw. der Fälligkeit des Anspruchs im gerichtlichen Ver-fahren hat auch Bedeutung für den dem Werkträgigen ggf. gemäß § 8 Abs. 5 der 1. DB zur NVO zustehenden Zinsanspruch. Er besteht auch dann, wenn der Betrieb unzutreffend einen Vergütungsanspruch verneint und deshalb nicht fristgemäß gezahlt hat. Die Gerichte haben auch diesbezüglich gemäß § 30 Abs. 2 AGO auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken.

#### Gerichtskritiken und Hinweise zur Überwindung von Mängeln in Betrieben

18. Im Unterschied zu Streitfällen aus Neuerervor-schlägen gemäß § 18 NVO sind 1972 keine Streitfälle aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen zu den Gerichten gelangt.

19. Die Gerichte stellten bei der Behandlung von Streit-fällen, für die sie gemäß § 32 NVO zuständig sind, eine Reihe von Mängeln fest, die nicht unmittelbar Gegenstand des Rechtsstreits sind, auf deren Überwindung aber im Interesse der Förderung der Neuererbewegung durch Gerichtskritiken, Hinweisschreiben und andere Maßnahmen Einfluß zu nehmen ist. Zu diesen Mängeln gehören:

- die Überschreitung der Bearbeitungsfrist für einge-reichte Neuerervorschläge, ohne daß dem Neuerer hierzu eine Begründung gegeben wird,
- die Entscheidung über die Benutzung der Neuerung nicht durch den zuständigen Leiter, sondern durch das Büro für die Neuererbewegung,
- das Unterlassen der im Gesetz ausdrücklich gefor-derten Information des Werkträgigen über Ein-spruchs- oder Beschwerdemöglichkeiten gegen be-triebliche Entscheidungen,
- die ungenügende Arbeit mit den Neuerern, um Auf-gabenstellungen zu präzisieren, die zunächst noch nicht voll den Merkmalen eines Neuerervorschlages entsprechen,
- die Vernachlässigung der anderweiten Würdigung solcher Neuererleistungen, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, u. a. m.

---

## Rechtsprechung

---

### Strafrecht

§§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1, 63 Abs. 2, 21 Abs. 5, 61 Abs. 2 StGB.

1. Eine Tötungshandlung stellt nicht bereits deshalb einen mehrfachen Mord oder Totschlag dar, weil mehrere Menschen getötet wurden. Dasselbe gilt bei Versuch und Vorbereitung. Entscheidend ist vielmehr, ob die tatbestandsmäßigen Folgen durch eine oder mehrere Handlungen verursacht wurden oder werden sollten.

2. Der Umstand, daß ein Täter nach beendetem Ver-such die tatbestandsmäßigen Folgen freiwillig abwen-den wollte, kann für die Strafzumessung von Bedeu-tung sein, weil dieses Verhalten nach der Tat mög-licherweise über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß gibt, künftig sei-ner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Ge-sellschaft nachzukommen. Ob und in welchem Maße dieser Umstand die Strafe beeinflusst, hängt von den konkreten Gegebenheiten ab, insbesondere davon, in-wieweit die Folgen aus der Straftat durch den Täter ob-